

Die Stadtverordneten- Versammlung hat am 05.09.1979 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien für die Verleihung eines
Kulturpreises durch die Stadt
Hofheim am Taunus

§1

Der Preis wird für besondere Leistungen auf kulturellen Gebiet verliehen.

§2

Der Preis wird an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen, die sich um das Kulturleben der Stadt Hofheim verdient gemacht haben.

§3

- (1) Der Preis kann in der Regel alle drei Jahre, erstmals im Jahre 1980 verliehen werden.
- (2) Er ist mit einer Zuwendung in Höhe von fünftausend Deutsche Mark verbunden.
- (3) Die Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt in einer Feierstunde.

§4

- (1) Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet der Magistrat aufgrund der Empfehlung des Preisgerichts.
- (2) Dem Preisgericht, das für jede Verleihung des Kulturpreises vom Vorsitzenden berufen wird, gehören an:

der Stadtverordneten- Vorsteher als Vorsitzender,
der Bürgermeister,
weitere Mitglieder, die von den Fraktionen in der Stadtverordneten- Versammlung benannt werden, und zwar je angefangene zehn Fraktionsmitglieder eine Person.
Bei Sitzungen des Preisgerichts ist eine Vertretung durch vorher benannte Personen möglich.

§5

Schriftlich begründete Anträge auf Verleihung des Kulturpreises sind an den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu richten. Der Magistrat leitet die Anträge an den Vorsitzenden des Preisgerichts weiter.

§6

- (1) Der Bürgermeister und der Stadtverordneten- Vorsteher unterzeichnen die Verleihungsurkunde.
- (2) Die Verleihungsurkunde wird vom Bürgermeister in Anwesenheit des Stadtverordneten- Vorstehers überreicht.

§7

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1980 in Kraft.